




Kindeswohlgefährdung aus juristischer Sicht

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, 5. Februar 2009

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE Rheinland-Westfalen-Lippe




Gliederung



1. Rechtliche Einordnung von Kindeswohlgefährdungen
2. Rechtliche Handlungsmöglichkeiten und -pflichten
3. Rechtliche Risiken für Professionelle

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 2

Rechtliche Einordnung



► Verteilung der Gefährdungsformen

	% bei Hauptgefährdungslage	% bei Mehrfachnennung
Vernachlässigung	50,0 %	65,1 %
Seelische Misshandlung	12,6 %	36,8 %
Sexueller Missbrauch	7,9 %	16,7 %
Körperliche Misshandlung	6,6 %	23,6 %
Autonomiekonflikte	5,7 %	12,9 %
Erwachsenen-Konflikte	4,1 %	23,6 %
Sonstiges/keine Angabe	13,2 %	23,3 %

Quelle: Befragung von ASD-Fachkräften (Münder/Mitke/Schone 2000, 99, 101)

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 3

Rechtliche Einordnung

► Strafrechtliche Einordnung

- Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)
 - spezielle Straftatbestände gegenüber Kindern:
 - ▶ Misshandlung von Kindern, § 225 StGB
 - ▶ Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, § 171 StGB
 - ▶ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbes. Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176, 176a StGB
 - nur bei *Vorsatz* strafbar
 - allgemeine Straftatbestände:
 - ▶ Körperverletzung, §§ 223 ff StGB
 - ▶ Mord/Totschlag, §§ 211, 212 ff StGB
 - auch bei *Fahrlässigkeit* strafbar

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 4

Rechtliche Einordnung

► Strafprozessrecht

```

    graph TD
      Polizei --> Staatsanwaltschaft
      Staatsanwaltschaft --> Anklage
      Staatsanwaltschaft --> E1["Einstellung, da keine Tat (§ 170 II StPO)"]
      Staatsanwaltschaft --> E2["Einstellung wegen Geringfügigkeit (§§ 153 ff StPO)"]
      Anklage --> Strafericht
      Strafericht --> F["Freispruch"]
      Strafericht --> V["Verurteilung"]
      Strafericht --> E3["Einstellung wegen Geringfügigkeit"]
      
```

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 5

Exkurs: Häufigkeiten

► Misshandlung von Kindern, § 225 StGB

- 3.373 Fälle
- 3.926 Opfer, davon 43 % unter 6 Jahren
- 3.466 Tatverdächtige (TV), davon
 - ▶ 5 % < 21 Jahre ▶ 36 % 30-39 Jahre
 - ▶ 10 % 21-24 Jahre ▶ 24 % 40-49 Jahre
 - ▶ 16 % 25-29 Jahre ▶ 6 % 50-59 Jahre
- 82 % der Opfer sind mit den TV verwandt
- Wie geht es mit den Verfahren weiter?
 - ▶ Strafverfolgungsstatistik 2006 (nur alte Bundesländer):
 - 246 Abgeurteilte
 - 164 Verurteilte

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 6



Exkurs: Häufigkeiten

► Misshandlung von Kindern, § 225 StGB

Opfer einer Kindesmisshandlung

Jahr	Anzahl
1993	~2.000
1994	~2.000
1995	~2.000
1996	~2.000
1997	~2.200
1998	~2.200
1999	~2.500
2000	~2.200
2001	~2.500
2002	~2.800
2003	~3.200
2004	~3.300
2005	~3.400
2006	~3.600
2007	~3.800

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 7

Rechtliche Einordnung

► Zivilrechtliche Einordnung

- Begriff aus dem Sorgerecht (Familienrecht)
- Möglichkeit für gerichtliche Maßnahmen

► Öffentlich-rechtliche Einordnung

- Schutzauftrag insbes. der Jugendhilfe
- Möglichkeit für Hilfen und Eingriffe (insbes. die Inobhutnahme)
- Handlungsmöglichkeiten bzw. -pflichten anderer Personen/Behörden/Institutionen

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 8

Gliederung

1. Rechtliche Einordnung von Kindeswohlgefährdungen
2. Rechtliche Handlungsmöglichkeiten und -pflichten
3. Rechtliche Risiken für Professionelle

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 9

Handlungsmöglichkeiten und -pflichten

► Artikel 6 Abs. 2 GG (= § 1 Abs. 2 SGB VIII)

GG = Grundgesetz
SGB VIII = 8. Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe („KJHG“ = „Kinder- und Jugendhilfegesetz“)

► Erfüllung des staatl. Schutzauftrages insbes. durch

- Hilfen zur Erziehung für die Familie (§§ 27 ff SGB VIII)
- Anrufung des Familiengerichts (§§ 1666, 1666a BGB)

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

- in Notfällen Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 10

Handlungsmöglichkeiten und -pflichten

► Aufgaben der Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

(2) ...

(3) *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 11

Aufgaben der Jugendhilfe

Grafik in Anlehnung an Reinhold Schöne

Förderung	Hilfe	Schutz
<ul style="list-style-type: none"> ► Tageseinrichtungen ► Familienbildung ► Jugendarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ► Jugendamt/ASD ► Erziehungsberatung ► SPFH und andere ambulante Dienste ► Heime und Wohngruppen 	<ul style="list-style-type: none"> ► Jugendamt/ASD ► Inobhutnahme ► Familiengericht

Unterstützung *Eingriff*

„Eine Erziehung zum Wohl des Kindes ist nicht gewährleistet“
(§ 27 SGB VIII)

„Das Wohl des Kindes ist gefährdet“
(§ 1666 BGB)

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 12

Aufgaben der Jugendhilfe Grafik in Anlehnung an Reinhold Schöne

Förderung	Hilfe	Schutz
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tageseinrichtungen ▶ Familienbildung ▶ Jugendarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Jugendamt/ASD ▶ Erziehungsberatung ▶ SPFH und andere ambulante Dienste ▶ Heime und Wohngruppen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Jugendamt/ASD ▶ Inobhutnahme ▶ Familiengericht
<i>für alle</i>	<i>für manche</i>	<i>für wenige</i>
Gemeinsamer Schutzauftrag unterschiedliche Handlungsaufträge		

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 13

Handlungsmöglichkeiten und -pflichten

- ▶ Der Schutzauftrag in der Jugendhilfe
 - Regelung in § 8a SGB VIII
 - ▶ Vorgehen von Jugendamt und freien Trägern bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
 - Neuregelung zum 1.10.2005 durch das KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz)
 - ▶ früher nur ansatzweise in § 50 Abs. 3 SGB VIII (a.F.)

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 8. September 2005

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 14


Handlungsablauf im ASD
 ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt)

```

    graph TD
        A[§ 8a Abs. 1] --> B[Risikoeinschätzung und Hilfeangebot]
        B --> C[„gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ (S. 1)]
        B --> D[Abschätzung des Gefährdungsrisikos* (S. 1)]
        C --> E[„im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (S. 1)]
        E --> F[→ Diagnose/Prognose zum Kindeswohl]
        D --> G[„Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes“ (S. 2)]
        F --> H[ggf. Lösungsversuch mit der Familie („Hilfeangebot“, S. 3)]
        H --> I[ggf. Einschaltung anderer Institutionen]
        I --> J[Anrufung des Familiengerichts (Abs. 3 S. 1)]
        I --> K[bei dringender Gefahr - Inobhutnahme (Abs. 3 S. 2) - Hilfe durch Polizei (Abs. 4 S. 2)]
    
```



Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 15

Handlungsablauf im ASD




Präventionsbereich → Angebot von Hilfen

..... *„Es besteht eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“* Gefahrenschwelle § 1666 BGB

Interventionsbereich → Inobhutnahme 
 → Anrufung des FamG 

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 16

Kinderschutz durch das Familiengericht



► Voraussetzungen für Maßnahmen des FamG nach § 1666 Abs. 1 BGB

- Gefährdung des Kindeswohls
 - körperliches, geistiges, seelisches Wohl
 - Gefährdung (s. oben)
- Eltern sind nicht gewillt / in der Lage, die Gefahr abzuwenden


Reform Juli 2008

► Rechtsfolge = Treffen der zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen

- erforderlich:
 - Maßnahme ist geeignet und notwendig (Verhältnismäßigkeit, vgl. § 1666a)
- ggf. einstweilige Anordnung

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 17

Kinderschutz durch das Familiengericht

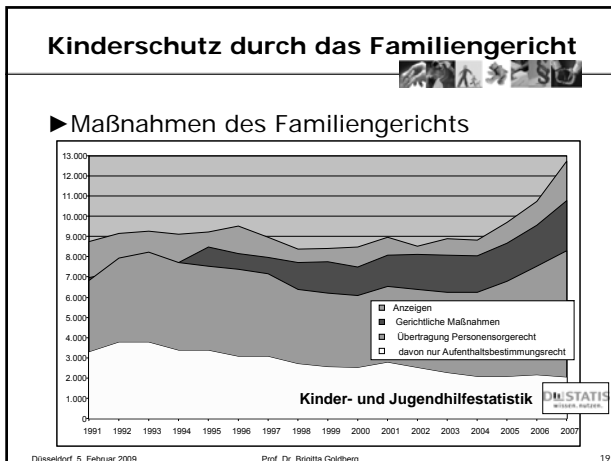


Reform Juli 2008

► Mögliche Maßnahmen

- Besprechungen, Beratung
- Auflagen, Ermahnungen, Verwarnungen, Ge-/Verbote
- Handeln an Stelle der Eltern
- Ermöglichung von Hilfen zur Erziehung
 - z.B. Erziehungsbeistand; Trennung von den Eltern → Sorge für die Unterbringung in einem Heim/einer Pflegestelle
 - aber keine Anordnungscompetenz für Jugendhilfeleistungen
- Beschränkungen/Entzug des Sorgerechts
 - Entzug von Teilen des Sorgerechts (z.B. Erziehungsrecht)
 - Entzug der gesamten Personensorge/Vermögenssorge/gesamten elterlichen Sorge
- Maßnahmen gegenüber Dritten

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 18



Inobhutnahme, § 42 SGB VIII

► Begriff

- *Vorläufige Unterbringung* eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform und *Befugnis zur Wegnahme* von einer anderen Person

► Anwendungsbereiche

- dringende Kindeswohlgefährdung
- Selbstmelder (Bitte um Inobhutnahme)
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

KINDERNOTDIENST

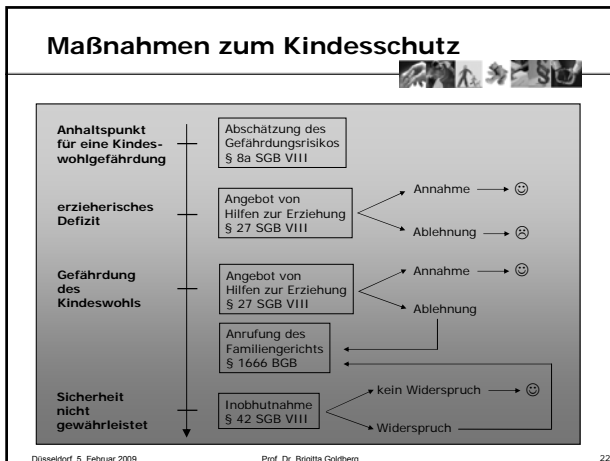
Düsseldorf, 5. Februar 2009 | Prof. Dr. Brigitta Goldberg | 20

Inobhutnahme, § 42 SGB VIII

► Ablauf der Inobhutnahme

- Unterbringung des Minderjährigen
- Clearing/Versorgung
 - Situation klären, Möglichkeiten der Hilfe aufzeigen, Minderjähriger darf Vertrauensperson benachrichtigen
- Unterrichtung der Personensorgeberechtigten
- bei Widerspruch Einschaltung des FamG (§ 1666 BGB)
 - Jugendamt kann nur vorläufig gegen den elterlichen Willen handeln
- anschließend ggf. Einleitung Hilfeplanverfahren
 - Hilfe zur Erziehung, z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), Pflegefamilie, Heim

Düsseldorf, 5. Februar 2009 | Prof. Dr. Brigitta Goldberg | 21



Handlungsmöglichkeiten und -pflichten

▶ Handlungsmöglichkeiten und -pflichten anderer Behörden/Personen/Institutionen

- Beispiele:
 - ▶ Schule
 - ▶ Gesundheitsamt
 } Regelungen s. nächste Folien
- ▶ Niedergelassene Ärzte
- Bislang keine oder nicht so weitgehende rechtliche Regelungen

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 23

Handlungsmöglichkeiten und -pflichten


▶ Schule

- § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW

§ 42 SchulG NRW
Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
 (6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 24

Handlungsmöglichkeiten und -pflichten



► Gesundheitsamt

- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst:
§ 12 Abs. 3 ÖGDG NRW


§ 12 ÖGDG NRW - Kinder- und Jugendgesundheit

(1) Die untere Gesundheitsbehörde hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren zu schützen und ihre Gesundheit zu fördern. *Insbesondere der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst arbeitet hierzu mit anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tragen, zusammen.*

(3) Zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen kann die untere Gesundheitsbehörde zur Ergänzung von Vorsorgeangeboten ärztliche Untersuchungen durchführen. (...) *Wird im Rahmen dieser Untersuchungen die Gefährdung oder Störung der körperlichen, seelischen oder geistigen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen festgestellt, vermittelt die untere Gesundheitsbehörde in Zusammenarbeit mit den für Jugendhilfe und Sozialhilfe zuständigen Stellen die notwendigen Behandlungs- und Betreuungsangebote.*

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 25

Handlungsmöglichkeiten und -pflichten



► Gesundheitsamt

- Sozialpsychiatrischer Dienst: § 9 PsychKG NRW

§ 9 PsychKG NRW – Maßnahmen der unteren Gesundheitsbehörde

(1) *Sind gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Betroffene wegen einer psychischen Krankheit sich selbst erheblichen Schaden zuzufügen oder bedeutende Rechtsgüter anderer zu gefährden drohen,* kann die untere Gesundheitsbehörde die Betroffenen auffordern, zu einer Untersuchung in der **Sprechstunde** des Sozialpsychiatrischen Dienstes zu erscheinen. (...)

(2) Folgen Betroffene der Aufforderung nach Absatz 1 nicht, sind sie **zu Hause aufzusuchen** und dort zu untersuchen.


(3) Ist ein Hausbesuch undurchführbar oder nicht zweckmäßig oder kann während des Hausbesuches die erforderliche Untersuchung nicht vorgenommen werden, ist die Aufforderung nach Absatz 1 unter **Androhung einer zwangsweisen Vorführung** zu wiederholen. Die Vorführung zur Untersuchung erfolgt auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde durch die örtliche Ordnungsbehörde.

(...)

(7) Wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Betroffene sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden, kann der Sozialpsychiatrische Dienst der unteren Gesundheitsbehörde bei Gefahr im Verzug im Fall des Absatzes 2 **Wohnungen, in denen Betroffene leben, betreten**.

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 26

Handlungsmöglichkeiten und -pflichten



► Andere Behörden/Personen/Institutionen

- **keine** rechtlichen Regelungen
 - allgemeine Datenschutzregelungen
 - Strafrechtliche Schweigepflicht, § 203 StGB
 - insbes. für Ärzte/Heilberufe
 - Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB!
 - Güterabwägung
- Achtung: Neuregelungen noch für 2009 geplant
 - Bundeskinderschutzgesetz (Entwurf 2.12.2008)
→ s. nächste Folien

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 27

Entwurf Bundeskinderschutzgesetz

§ 2
Beratung und Weitergabe von Information bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger

(1) Werden Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel zur Gefährdungseinschätzung oder zur Abwendung der Gefährdung nicht aus, so sollen sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Entwurf Bundeskinderschutzgesetz


§ 3
Informationspflichten für andere Berufsgruppen

(1) Werden Personen, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie im Rahmen ihrer Aufgabe diesen Anhaltspunkten nachgehen und die Personensorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse informieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Halten sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so haben sie das Jugendamt zu informieren.

Handlungsmöglichkeiten und -pflichten


► **Problem:** „Konkurrierende“ Hilfen bei psychisch kranken Eltern

Ambulante Jugendhilfe für das Kind



Ambulante psychiatrische Hilfe für die Eltern

Gliederung



1. Rechtliche Einordnung von Kindeswohlgefährdungen
2. Rechtliche Handlungsmöglichkeiten und -pflichten
3. Rechtliche Risiken für Professionelle

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 31

Rechtliche Risiken für Professionelle



► Kinderschutz in der Praxis

<p>Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elternrecht ▪ Hilfsangebote ▪ Freiwilligkeit und Autonomie ▪ Prävention 		<p>Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindeswohl ▪ Schutzanforderungen ▪ Kontrolle ▪ Zwang ▪ Intervention
---	---	--

<p>Ungerechtfertigte Eingriffe in das Elternrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Vertrauen ▪ keine Annahme weiterer Hilfsangebote <p>→ Schadensersatzansprüche</p>		<p>Ungenügende Berücksichtigung des Kinderschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädigung des Kindes <p>→ Strafbarkeit</p>
--	---	--

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 32

Rechtliche Risiken für Professionelle



► Welche Risiken gibt es?

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen 
- Zivilrechtliche Konsequenzen
 - Schadensersatzanspruch gem. § 823 BGB
 - Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG 
- Strafrechtliche Konsequenzen
 - wenn bei einer Gefährdung des Kindeswohls gebotenes Handeln ausbleibt
 - Fahrlässigkeit → Sorgfaltspflichtverletzung 

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 33

Rechtliche Risiken für Professionelle

► **Zivilrechtliche Konsequenzen**

OLG München (VersR 2003, 120)

1. Wer ein gesetzliches Verfahren (hier: ein Verfahren auf Einschränkung der elterlichen Sorge für ein Kind) redlich, gutgläubig und ohne Aufstellung bewusster falscher oder leichtfertig unwahrer Behauptungen einleitet (hier: durch Einreichung einer fachärztlichen Stellungnahme zur Eignung einer Kindesmutter zur Versorgung eines Neugeborenen bei dem Stadtjugendamt), handelt nicht rechtswidrig.

2. Ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung kommt nicht in Betracht, wenn ein Facharzt bei einer gutgläubig und gestützt auf verlässliche Informationen Dritter, des Klinikpersonals, gemachten Stellungnahme gegenüber dem Jugendamt über die Eignung einer Kindesmutter zur Versorgung und Betreuung ihres neugeborenen Kindes allein aus dem beruflich bedingten Motiv handelte, das Kind vor Schaden zu bewahren. Es ist zu berücksichtigen, dass kommerzielle oder zweifelhafte private Beweggründe für das Umwerturteil vollständig fehlen und dass die Stellungnahme des Facharztes nur Personen zugänglich gemacht wurde, die beruflich zur Verschwiegenheit und zur Bewertung im Rahmen eines rechtlich geordneten Verfahrens verpflichtet sind.

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 34

Rechtliche Risiken für Professionelle

► **Zivilrechtliche Konsequenzen**

Klinik muss Familie Schmerzensgeld zahlen
 Ärzte bestätigten falschen Missbrauchsvorwurf

MÜNCHEN. Nach dem Entzug ihres Kindes wegen Missbrauchsvorwürfen, die sich als falsch erwiesen, hat eine Münchner Familie 20 000 Euro Schmerzensgeld von einer Klinik erstritten. Das Landgericht München verurteilte die Ludwig-Maximilians-Universität als Trägerin einer Kinderklinik zur Zahlung von jeweils 5000 Euro an die Eltern und 10 000 Euro an deren Tochter, wie die Justiz am Donnerstag mitteilte. Ärzte der Klinik hatten ein blaues Auge des damals vier Jahre alten Mädchens auf Kindesmisshandlung zurückgeführt, woraufhin den Eltern das Sorgerecht entzogen wurde.

Ein gerichtlicher Sachverständiger habe aber festgestellt, dass sich das Kind die Augenverletzung – wie stets von den Eltern geschildert – beim Zusammenstoß mit einer Tür zugezogen habe, erklärte

das Gericht. „Ein Anhalt für eine Kindesmisshandlung ergab sich nicht“, hieß es. Bis zum endgültigen Austräumen der Vorwürfe gegen die Eltern, die insgesamt drei Kinder haben, habe das Mädchen vier Wochen unter Obhut des Jugendamtes gestanden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Eine Jugendamtsmitarbeiterin hatte den Missbrauchsvorwurf geäußert, als ihr die Verletzung des Kindes im Kindergarten aufgefallen war. Ärzte der Münchner Kinderklinik hatten den Verdacht nach einer Untersuchung des Mädchens bestätigt. Wie das Gericht mitteilte, hatte der Vater wegen der Vorwürfe sogar damit gedroht, sich umzubringen. Der Mann musste in psychiatrische Behandlung. spd/apa

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Altanzahlen: 9 0 2062/06 35

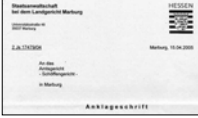
Rechtliche Risiken für Professionelle

Drei Monate altes Kind starb an Unterernährung
Ließen Eltern ihr Baby verhungern? 30.8.2007

Im sauerländischen Iserlohn ist ein drei Monate alter Junge an den Folgen von Unterernährung gestorben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt nicht nur gegen die Eltern des Säuglings, sondern auch gegen das Jugendamt der Stadt.


► **Wer wird angeklagt?**

- nicht das Amt, sondern der/die fallzuständige Mitarbeiter/-in



Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 36

Rechtliche Risiken für Professionelle




► Grund für die Strafbarkeit

- Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 171 StGB)
 - ▶ nur bei (bedingtem) Vorsatz
- unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)
- fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) bzw. fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) durch Unterlassen (§ 13 StGB)
 - ▶ s. dazu die nächste Folie

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 37

Rechtliche Risiken für Professionelle



► Anknüpfungspunkte für die Strafbarkeit

- Unterlassen einer eigentlich gebotenen Handlung
- Garantenstellung mit Garantenpflicht
→ Schutzpflicht für das Kindeswohl aus:
 - ▶ tatsächlicher/faktischer Schutzübernahme
 - ▶ Gesetz (staatliches Wächteramt)
 - ▶ Vertrag
 - ▶ Delegation
- Fahrlässigkeit = Sorgfaltspflichtverletzung
 - ▶ objektive Voraussehbarkeit der Schädigung
 - ▶ Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

Düsseldorf, 5. Februar 2009 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 38



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Literatur und Links zum Thema gibt es auf meiner Website
<http://www.brigitta-goldberg.de>
(Thema „Kindeswohlgefährdung“)

Kontakt:
Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Immanuel-Kant-Straße 18-20, 44803 Bochum
Tel. 0234/36901-208, Fax 0234/36901-300
Mail post@brigitta-goldberg.de
Web <http://www.brigitta-goldberg.de>
